

BEKANNTMACHUNG

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dobin am See „Max und Moritz“ in Buchholz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.04.2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Dobin am See vom 20.02.2008 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Die der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dobin am See „Max und Moritz“ in Buchholz beiliegende Anlage 1 wird wie folgt ersetzt: Ab 01.03.2008 gelten folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte der Gemeinde Dobin am See „Max und Moritz“ in Buchholz:

	Ganztags	Teilzeit	Halbtags	stundenweise
Kinderkrippe	202,74	137,28	104,56	2,80
Kindergarten	123,73	89,88	72,96	1,71

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dobin am See „Max und Moritz“ in Buchholz tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Folmann
Bürgermeister



Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dobin am See „Max und Moritz“ in Buchholz wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dobin am See für den Ortsteil Retgendorf gem. § 3 Abs. II Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.02.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, der Entwurf der Begründung und die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen vom **17.03.2008 – 17.04.2008**

zu folgenden Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch / Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr
im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT

Rampe im Bürgerbüro aus.
Lage des Plangebietes:
Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 liegt in der Gemarkung Retgendorf in der Flur 1 und wird wie folgt begrenzt:
Norden: Wohngebiet Nr. 1 Retgendorf
Osten: Fläche der Landwirtschaft (Ackerfläche)
Süden: Oberdorf
Westen: Seestraße

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung unberücksichtigt bleiben können. Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 soll keine Um-

weltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Dobin am See, 21.02.2008



Folmann
Bürgermeister



Bereich der Änderung

